

Rechtsanwalt
Dr. Eva Maria Barki
A- 1010 Wien, Landhausgasse 4 / Minoritenplatz 6

Telefon (+ +43-1) 535 39 80, 535 06 78, Telefax (+ +43-1) 533 88 48, E-Mail barki@law.wie.at

Herrn
Vizepräsident Frans Timmermans
European Commission
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brussels
Per E-Mail im Voraus: frans-timmermans-contact@ec.europa.eu

KOPIE

Wien, am 7.7.2017

Betrifft: Migration - Vergleich mit Ungarn 1956

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Timmermans!

Danke, dass Sie in Ihrer Wortmeldung vor dem Europäischen Parlament die spontane und positive Aufnahme der Ungarn-Flüchtlinge nach der Revolution 1956 mit der heutigen Migrationswelle verglichen haben.

Sie haben damit die Problematik auf den Punkt gebracht. Das Beispiel Ungarn 1956 zeigt nämlich ganz deutlich, dass es keiner völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Norm bedarf – damals war der Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention noch nicht erweitert und damit nicht verbindlich und gab es auch kein innerstaatliches Asylgesetz – ,wenn es sich tatsächlich um Flüchtlinge handelt. Die innerhalb weniger Monate in Österreich ankommenden nahezu 200.000 Flüchtlinge fanden eine ungeteilte Aufnahme- und Hilfsbereitschaft, weil deren Verfolgung aus unmittelbarer Nähe miterlebt wurde und weil es sich um ein Volk handelte, welches jahrhundertlang historisch und kulturell mit Österreich engstens verbunden war.

Es handelte sich demnach nicht um Personen, die tausende, ja zehntausende Kilometer durch mehrere Staaten hindurch zurückgelegt haben, ohne im erstmöglichen Staat Schutz zu suchen. Es handelte sich nicht um Personen, die auf diesen Wegen von bestens organisierten und orchestrierten kriminellen Schlepperbanden geschleust wurden. Es handelte sich nicht um Personen, deren Identität und daher auch deren Fluchtgründe nicht überprüfbar waren.

Der Vergleich zeigt deutlich: Eine freiwillige Aufnahme von Flüchtlingen funktioniert nur dann und ist auch nur dann gerechtfertigt, wenn sie vom Willen der Bevölkerung getragen ist und die Zustimmung der gesamten Bevölkerung hat.

Wenn auch die Genfer Flüchtlingskonvention heute einen zeitlich und räumlich erweiterten Geltungsbereich hat, so ist sie dennoch auf die derzeitigen Migrantenströme nicht anwendbar. Weder Krieg, noch Bürgerkrieg, noch schlechte Lebensbedingungen, noch wirtschaftliche Ursachen sind Asylgründe. Die Konvention ist im Jahre 1951 unter ganz anderen politischen Voraussetzungen mit ganz anderen Zielen entstanden und heute obsolet. Ihre Aufkündigung

POSTSPARKASSENKONTO Nr. 2.393.399, BLZ 60000, IBAN AT18 6000 0000 0239 3399, BIC OPSKATWW

UID-Nr. ATU10496603

würde nicht nur den politischen und rechtlichen Gegebenheiten entsprechen, sondern verhindern, dass Migranten mit falschen Versprechungen angelockt werden, aber auch verhindern, dass Politiker in Unkenntnis der Rechtslage andauernd die Einhaltung der Konvention einmahnen.

Mangels völkerrechtlicher Definition und Verpflichtung zur Gewährung von Subsidiärem Schutz liegt die Aufnahme von Zuwanderern ausschließlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Daran ändert auch die Richtlinie 2011/95/EU nichts, welche versucht, die Flüchtlingskonvention auch auf von dieser nicht umfasste Personen auszudehnen. Die Richtlinie ist rechtswidrig, sie gilt auch nicht in allen Mitgliedstaaten (Großbritannien, Irland und Dänemark).

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, anstelle berechtigte Kritik in der EU zu ignorieren, und jene maßregeln, die das Recht einhalten, wäre es notwendig, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes in der EU nicht nur zu versprechen, sondern auch zu verwirklichen und dessen fortschreitende Auflösung aufzuhalten. Die dramatischen Mahnungen namhafter Juristen mögen beachtet werden, insbesondere das Gutachten von Udo di Fabio für die Bayerische Staatsregierung.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, der ungarische Volksaufstand 1956 hatte auch völkerrechtliche Auswirkungen. Er war impulsgebend nicht nur für die Erweiterung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Flüchtlingskonvention mit dem Protokoll von 1967. Es war der erste große Kampf in Europa nach dem 2. Weltkrieg für Selbstbestimmung, und hat – gemeinsam mit den Selbstbestimmungsbestrebungen in Algerien und im übrigen Afrika – dazu beigetragen, dass 1966 das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Artikel 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte aufgenommen wurde und damit nicht nur als völkerrechtlicher Grundsatz, sondern als völkerrechtliche zwingende Norm Geltung hat. Dieses Recht, das die freie Entscheidung aller Völker über ihren politischen Status, sowie über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung beinhaltet, hat die Grundlage jeder demokratischen Rechtsordnung zu sein. Dieses unverzichtbare und unveräußerliche Grundrecht aller Grundrechtsnormen wird weltweit missachtet und der Macht vor dem Recht der Vorzug gegeben. Die Europäische Union ist davon nicht ausgenommen.

Die Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes ist die Ursache aller regionalen Konflikte der Welt und – gemeinsam mit der zweiten zwingenden Völkerrechtsnorm, dem Gewaltverbot – Ursache von Flüchtlingsströmen.

Die Respektierung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, mit welchem die Respektierung der Staatssouveränität untrennbar verbunden ist, ist die Grundvoraussetzung für Recht und Freiheit, und damit für Frieden.

Dies hat auch für die Europäische Union zu gelten, wenn sie auch in Zukunft Bestand haben soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kopien an:
Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker
Europäisches Parlament, Mediale Öffentlichkeit

Dr. Eva Maria Barki